

# **Jugendordnung**

# **DJK-Sportjugend**

## **im**

# **DJK-Diözesanverband Münster**

## **Satzung der DJK-Sportjugend des DJK-DV Münster**

### **1. Namen und Wesen**

- 1.1 Die DJK-Sportjugend im DJK-Diözesanverband Münster (kurz: DJK-DV Münster) ist die Jugendorganisation des DJK-Diözesanverbandes Münster, des katholischen Verbandes für Leistungs- und Breitensport.
- 1.2 Der DJK-DV Münster erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Er beschließt die nachstehende Jugendordnung der DJK-Sportjugend als Teil der Satzung des DJK-Diözesanverbandes.
- 1.3 Die DJK-Sportjugend des DJK-DV Münster führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 1.4 Mitglieder der DJK-Sportjugend sind alle männlichen und weiblichen DJK-Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren und alle im Jugendbereich gewählten DJK-Mitglieder. Die DJK-Sportjugend des DJK-DV Münster ist gegliedert in Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinssportjugenden.
- 1.5 Die DJK-Sportjugend des DJK-DV Münster ist Mitglied der DJK-Sportjugend auf Bundes- und Landesebene. Sie ist assoziierter Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster.

### **2. Ziele**

Die DJK-Sportjugend bietet ihren Mitgliedern

- Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot.
- Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung.
- Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.

Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK-Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamt menschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert.

Die DJK-Sportjugend will mit dazu beitragen, daß junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die DJK-Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

### **3. Organe und Leitung**

Organe der DJK-Sportjugend des DJK-DV Münster sind:

- der Diözesanjugendtag
- der Jugendhauptausschuss
- die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend

### **3.1. Diözesanjugendtag**

Der Diözesanjugendtag ist das höchste Gremium der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene.

#### **3.1.1. Zusammensetzung**

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanjugendtages der DJK-Sportjugend sind:

- die Delegierten der Kreis- bzw. Bezirkssportjugenden
- die Delegierten der Vereinssportjugenden
- die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
- der/die Vorsitzende des DJK-Diözesanverbandes

Eine Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende ist möglich.

Beratende Mitglieder des Diözesanjugendtages sind die im Jugendbereich tätigen Hauptamtlichen der DJK.

Der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend steht es frei, Gäste zum Diözesanjugendtag einzuladen. Diese können sich - soweit die Konferenz nichts anderes beschließt - an den Beratungen beteiligen.

Die Delegierten der Vereine sowie die Ersatzdelegierten werden bei den zuständigen Jugendversammlungen der Vereinssportjugenden gewählt und der Diözesanleitung benannt. Jede Vereinssportjugend hat zwei Grunddelegierte für die ersten 1.000 Mitglieder unter 27 Jahre. Je weitere angefangene 1.000 Mitglieder unter 27 Jahren kann ein Delegierter bzw. eine Delegierte entsandt werden.

Die Delegierten der Kreis- bzw. Bezirkssportjugenden sowie die Ersatzdelegierten werden bei den zuständigen Jugendversammlungen der Kreis- bzw. Bezirkssportjugenden gewählt und der Diözesanleitung benannt. Jede Kreis- bzw. Bezirkssportjugend hat zwei Delegierte.

Sollte in einem Verein oder in einem Bezirks- oder Kreisverband keine Jugendversammlung existieren oder das Vorschlagsrecht zum Jugendtag nicht Aufgabe der Jugendversammlung sein, so ist automatisch die Jugendleiterin und der Jugendleiter zum Diözesanjugendtag delegiert. Weitere Vereinsdelegierte werden in diesem Fall nach dem obigen Schlüssel der Jugendleitung der Diözesanjugend benannt. Diese sollten möglichst Mitglied in der entsprechenden Jugendleitung sein.

Die Delegierten sollen möglichst je zur Hälfte männlich und weiblich sein.

#### **3.1.2. Aufgaben**

Die Aufgaben des Diözesanjugendtages sind insbesondere:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK-Sportjugend zu beraten und zu beschließen, dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports
- die Richtlinien für die Arbeit der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend festzulegen
- Berichte entgegenzunehmen
- Entgegennahme des Finanzberichtes und Stellungnahme dazu, falls dieser separat für den Jugendbereich aufgestellt wird
- das Jahresprogramm zu beschließen
- die Diözesanleitung, d.h. die DJK Diözesanjugendleiterin, die stellv. DJK Diözesanjugendleiterin, der DJK Diözesanjugendleiter und der stellv. DJK Diözesanjugendleiter, und die übrigen Mitglieder zu entlasten und zu wählen
- Delegierte zum Hauptausschuss des DJK-Diözesanverbandes zu wählen. Dies geschieht zusammen mit den übrigen Wahlen in den jeweiligen Wahljahren. Für diese Delegierten sind auch Ersatzdelegierte zu wählen
- die Vertreterinnen bzw. Vertreter der DJK-Sportjugend für die Konferenzen des DJK-Diözesanverbandes zu wählen
- die Jugendordnung und deren Änderungen zu beschließen
- Vertreterinnen bzw. Vertreter für Ausschüsse und Kommissionen der DJK-Sportjugend zu benennen bzw. zu wählen
- gewählte Mitglieder der Diözesanleitung abuberufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK-Sportjugend schädigen. Gegen die Abberufung kann Einspruch eingelegt werden
- über vorgelegte Anträge zu beschließen
- die Delegierten für die Landes- und Bundesebene der DJK-Sportjugend zu wählen

Der Diözesanjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muß er von der DJK-Diözesanjugendleiterin oder dem DJK-Diözesanjugendleiter innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen werden.

## **3.2. Jugendhauptausschuss**

Der Jugendhauptausschuss ist das zweithöchste Gremium der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene.

### **3.2.1. Zusammensetzung**

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhauptausschusses sind:

- eine Delegierte bzw. ein Delegierter je Kreis- bzw. Bezirksverband und Verein
- die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
- der/die Vorsitzende des DJK-Diözesanverbandes

Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten der Kreis- bzw. Bezirksverbände bzw. Vereine werden auf den zuständigen Jugendversammlungen der jeweiligen Ebene gewählt und der Diözesanleitung benannt. Sollte keine Jugendversammlung existieren oder das Vorschlagsrecht zum Jugendhauptausschuss nicht Aufgabe der Jugendversammlung sein, so ist automatisch ein Mitglied der Jugendleitung delegiert.

Die Delegierten beim Jugendhauptausschuss vertreten die Stimmen entsprechend dem Delegiertenschlüssel zum Diözesanjugendtag.

### **3.2.2. Aufgaben**

Der Jugendhauptausschuss hat folgende Aufgaben:

- alle Punkte zu beraten und zu beschließen, die der Jugendtag als Aufgaben hat. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen.

Der Jugendhauptausschuss soll in den Jahren einberufen werden, in denen kein ordentlicher Jugendtag stattfindet.

Der Jugendhauptausschuss wird auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Diözesanjugendtages oder durch Beschluss der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend von der DJK-Diözesanjugendleiterin oder dem DJK-Diözesanjugendleiter innerhalb von sechs Wochen einberufen.

## **3.3. Diözesanleitung der DJK-Sportjugend**

### **3.3.1. Zusammensetzung**

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend sind:

- die DJK-Diözesanjugendleiterin
- die stellv. DJK Diözesanjugendleiterin
- der DJK-Diözesanjugendleiter
- der stellv. Diözesanjugendleiter
- der Geistliche Beirat des DJK-Diözesanverbandes
- und sechs weitere Mitglieder

Mit Ausnahme des Geistlichen Beirates werden die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung vom Diözesanjugendtag für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes volljährige DJK-Mitglied.

Die Wahl der DJK-Diözesanjugendleiterin und des DJK-Diözesanjugendleiters bedarf der Bestätigung durch den DJK-Diözesantag.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend aus, kann die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden Diözesanjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

Die Diözesanleitung kann Personen kooptieren; sie haben kein Stimmrecht. Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen; sie beraten die Diözesanleitung und arbeiten nach deren Auftrag.

Als beratende Mitglieder gehören der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend die in der Geschäftsstelle tätigen für den Jugendbereich zuständigen Hauptamtlichen an.

Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

### **3.3.2. Aufgaben**

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend leitet die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene. Sie hat die Interessen der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten und erfüllt die ihr durch Satzung übertragenen Aufgaben.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die an die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen
- den Diözesanjugendtag und den Diözesanjugendhauptausschuss der DJK-Sportjugend vorzubereiten, ein Jahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen
- den Jugendetat zu beschließen, falls dieser separat für den Jugendbereich aufgestellt werden sollte
- über die Verwendung der der DJK-Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden
- Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten
- in den Organen des Diözesanverbandes mitzuarbeiten
- die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

Die DJK-Diözesanjugendleiterin, der DJK-Diözesanjugendleiter und deren Stellvertreter vertreten die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene nach innen und außen. Sie haben 1 Sitz im Geschäftsführenden Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Münster. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend des DJK-Diözesanverbandes betreffen, gehört werden. Die DJK-Diözesanjugendleiterin, der DJK-Diözesanjugendleiter und deren Stellvertreter berufen die Tagungen der Organe der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung gewählt wird.

## **4. Geschäftsordnung der DJK-Sportjugend**

Die Geschäftsordnung des DJK-Diözesanverbandes Münster gilt entsprechend.

Verabschiedet auf dem Diözesanjugendtag am 28.10.01 in Münster, bestätigt auf dem Diözesanverbandstag am 16.03.02 in Drensteinfurt.

Verabschiedet auf dem Diözesanjugendtag am 26.11.05 in Gemen, bestätigt auf dem Diözesanverbandstag am 18.03.06 in Kavelaer.